

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Christoph Hofstätter, Bakk.phil.
Sachbearbeiter

christoph.hofstaetter@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.725.076

Ihr Zeichen: 2021-0.643.571

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-schulgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 8 lit. g sublit. dd):

Da die sublit. dd der letzte Teil der lit. g werden soll, sollte es nicht „eingefügt“, sondern vielmehr „angefügt“ heißen.

Es sollte nicht „eines Übertritts in eine andere Schulart“, sondern „zur Vorbereitung eines Übertritts in eine andere Schulart“ heißen. Denkbar wäre allenfalls auch „zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr oder einen Übertritt in eine andere Schulart“.

Zu Z 2 (§ 8a Abs. 5):

Es sollte geprüft werden, ob es im zweiten Satz (anders als im dritten Satz) nicht „sechs Schülerinnen oder Schüler“ heißen müsste.

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Es sollte daher „§ 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes [...]“ heißen.

Zu Z 3 (§ 128b):

Es wird empfohlen, in der Novellierungsanordnung „Dem § 128b“ zu schreiben (so auch die Formulierung in der Z 4).

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 12):

In Abs. 10 sollte es „Schülerin bzw. Schüler“ heißen.

In Abs. 11 werden die Z 1 und 2 mit einem „oder“, die Z 3 und 4 hingegen mit einem „und“ verknüpft. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

- Richtigerweise können gleichrangige Glieder einer Aufzählung nur *entweder* in einem alternativen *oder* einem kumulativen Verhältnis zueinander stehen.
- Im vorliegenden Fall stehen überhaupt nur die Z 1 und 2 in einem Verhältnis zueinander, das es nahelegt, sie zu Gliedern einer Aufzählung zu machen. Dabei muss das Wort „hat“ in den Einleitungsteil (also *vor* die Z 1) gezogen werden; die Wortfolge „zu umfassen“ bildet den Schlussteil der Aufzählung und darf daher nicht *am Ende*, sondern muss vielmehr *nach* der Z 2 stehen.
- Im Anschluss an diesen Schlussteil (somit also *außerhalb* der Aufzählung) ist der Inhalt der Z 3 und 4 wiederzugeben.

Soweit Abs. 11 Z 2 auf „sprachsensiblen“ Unterricht abstellt, wäre es zu erwägen, diesen – soweit ersichtlich – bisher ungebräuchlichen und nur schwer fassbaren Begriff nicht allein in den Erläuterungen, sondern bereits im Gesetzestext zu definieren.

In Abs. 12 muss es „Buddy_Bestätigung“ lauten.

Zu Z 4 (§ 65):

Es muss „Die Verwendung von [...] gewidmetenn Mitteln“ lauten. Außerdem hat in der Wortfolge „für speziell für Zwecke der Kuratorien“ das erste „für“ wohl zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 77b):

Auf das überflüssige Komma in der Wortfolge „Die Schulleitung und die Lehrperson, sowie die Schulbehörden [...]“ wird aufmerksam gemacht.

Es sollte „der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers“ heißen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Zu Z 1 (§ 34 Abs. 2 Z 2):

Es sollte „der Studienkoordinator bzw. die Studienkoordinatorin“ heißen.

Zu Z 2 (§ 38) und 3 (§ 69 Abs. 20):

Aus Gründen der schnelleren Auffindbarkeit wird empfohlen, jeweils „§ 38 Abs. 3 letzter Satz“ zu schreiben.

Zu Art. 4 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):**Zu Z 2 (§ 2):**

Der in der zu novellierenden Rechtsvorschrift bisher verwendeten Schreibweise würde es entsprechen, in § 2 Abs. 9 nicht „07.30“, sondern „7.30 Uhr“ zu schreiben.

Der letzte Satz wäre vor dem Hintergrund des zweiten Satzes darauf zu prüfen, ob nicht besser eine sinngemäße Anwendung vorzusehen wäre. Heißt es doch in § 9 Abs. 3 erster Satz „Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen.“, wobei sich diese durch „in der Regel“ abgeschwächte Anordnung erkennbar auf § 9 Abs. 3 zweiter Satz bezieht.

II. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Im dritten Aufzählungspunkt unter der Überschrift „Ziel(e)“ hat das Komma in der Wortfolge „Vorbereitung auf_einen“ zu entfallen; im vierten Aufzählungspunkt muss es „zur Vorbereitung auf eine“ lauten.

Der Punkt „Auswirkungen auf Kinder und Jugend“ unter der Überschrift „Inhalt“ harrt noch einer näheren Ausführung.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**Zum Titel:**

Der Titel ist auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Zur Problemanalyse:

In der „Problemanalyse“ muss es im ersten Aufzählungspunkt der „Problemdefinition“ „Covid-19-Pandemie“ heißen; dem zweiten Aufzählungspunkt fehlt ein abschließendes Satzzeichen.

Zu den Zielen:

Unter „Ziel 1“ fehlt in der linken Spalte ein abschließendes Satzzeichen. Auf das unrichtig gesetzte Komma in der Wortfolge „Vorbereitung auf_einen“ in „Ziel 3“ wird hingewiesen. In der Überschrift zu „Ziel 4“ muss es „Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung“ heißen.

Zu den Maßnahmen:

Die Beschreibung der „Maßnahme 1“ ist unvollständig. Ebenso unvollständig ist die Beschreibung des Zielzustands.

Bei der Beschreibung der „Maßnahme 2“ fehlt in der Wortfolge „[...] und die Sozialkompetenz Das Ziel basiert [...]“ der Satzpunkt nach dem Wort „Sozialkompetenz“. Da die Beschreibung des Ausgangszustandes zur Frage „Wie sieht Erfolg aus?“ nicht als vollständiger Satz formuliert ist, sollte hier hingegen der Satzpunkt entfallen.

Bei „Maßnahme 3“ sollte es statt „z. B.“ besser „zB“ heißen (vgl. LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1). Es fehlt der Satzpunkt nach „zugehört werden muss“.

Bei Maßnahme 4 unter „Ausgangszustand“ muss es „erfolgt unter kontrollierten Bedingungen“ lauten.

Bei „Maßnahme 5“ stimmt die Überschrift nicht mit dem Inhalt überein. Abgesehen davon müsste in der Überschrift nach dem Wort „Möglichkeit“ ein Komma gesetzt werden.

Im Anhang muss es in den Ausführungen zur Sommerschule „wird von einer Steigerung [...] ausgegangen“ lauten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))³. Dabei ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es sollte wohl „gesamthafte Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 Z 2 (§ 8a Abs. 5):

Es sollte „zu vertretenden n Kleinstgruppen“ lauten.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 128b):

Es sollte „inwieweit“ heißen.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 12 Abs. 10 bis 12):

Es muss „Sie sollen auch den Studierenden [...] helfen.“ lauten.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 18 Abs. 16):

Es muss „Deutschförderklassen oder -kursen“ lauten (der Gedankenstrich ist also durch einen Bindestrich zu ersetzen).

Zu Art. 2 Z 4 (§ 65 Abs. 2):

Die Wendung „z Art. I Z 7“ wäre zu überprüfen.

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu Art. 4 Z 1 (§ 2 Abs. 7):

Der Verweis auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes sollte mit dem Entscheidungsdatum versehen werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen mithilfe des E-Recht-Legistik-Add-Ins zu erstellen⁴ (und erforderlichenfalls nachzubearbeiten).

Auf Seite 2 bei Art. 2 (§ 5 Abs. 3) muss es „Voraussetzungen“ lauten.

III. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932, hin. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021 nicht mehr per E-Mail, sondern) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerial-stellungnahmen: über die Elak-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 9. November 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt

⁴ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

